

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (Anhang 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1** Die Arbeitskarte/n ist/sind vom Bieter vorzulegen. Zur beauftragten Leistung des AN gehört die wiederkehrende Prüfung durch Sachkundige gemäß §34 Abs. 2 DGUV Vorschrift 18.
- 2.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3** Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4** Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.
Er hat die Arbeiten unverzüglich
- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit und zwar von 7 bis 16 Uhr,
 - auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen.
- 2.5** Für die Störungsbeseitigung
- gelten die Festlegungen des Ergänzungsvertrages für Störungsbeseitigung.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1** Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.
Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
- 3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

- 3.3** Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Nutzer: (wird noch vereinbart)

Zusätzlich: (wird noch vereinbart)

Name:	_____	Name:	_____
Anschrift:	_____	Anschrift:	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4** Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 3.5** Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:
e-rechnung: stadt@bernburg.de
Post Rechnung: Stadt Bernburg (Saale), Hochbauamt; Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

4. Ausführung der Leistung

4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
Für die notwendig werdenden Instandsetzungsleistungen kann der Auftragnehmer mit Vorlage des Arbeitsberichts ein Angebot abgeben. Auf Ziffer 2.3 wird verwiesen.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt
(wird noch festgelegt)

.....

die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Die Wartung ist

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit und zwar von 7 bis 16 Uhr,
- zu folgenden Zeiten:
- in Abstimmung mit dem Nutzer, innerhalb der Spielzeitpause durchzuführen.

⁽²⁾ vom Bieter einzusetzen

⁽³⁾ vom Bieter einzusetzen

5. Vergütung

5.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden nachstehende jährliche Vergütung/en⁽¹⁾ unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Für	Hauptvorhanganlage	EP	GP				
	inklusive Antrieb und Steuerung			1 St.	€ ⁽²⁾
	Maschinenzüge						
	inklusive Antrieb und Steuerung			5 St.	€ ⁽³⁾
	Rollbildleinwand						
	inklusive Antrieb und Steuerung			1 St.	€ ⁽³⁾
	Punktzüge-Saal						
	inklusive Antrieb und Steuerung			4 St.	€ ⁽³⁾
	Kronleuchterwinden-Saal			3 St.	€ ⁽³⁾
<hr/>							
	Summe					€ ⁽²⁾
	+ Umsatzsteuer		%			€ ⁽²⁾
<hr/>							
	<u>Gesamtbetrag</u>					€ ⁽²⁾

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 (Ersatz-/Verschleißteile werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

⁽¹⁾ Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

⁽²⁾ vom Bieter einzusetzen

⁽³⁾ vom Bieter einzusetzen

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (Netto):

Stundenverrechnungssatz:	Obermonteur	€ ⁽⁴⁾
	Monteur	€ ⁽⁴⁾
	Helfer	€ ⁽⁴⁾

Zuschlag auf Stundenverrechnungssatz für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

Überstunden	% ⁽⁴⁾
Nacht-/Schichtarbeit	% ⁽⁴⁾
Sonn-/Feiertagsarbeit	% ⁽⁴⁾

Fahrtkostenpauschale je Auftrag €⁽⁴⁾

Für die Fahrtzeiten werden keine Arbeitsstunden vergütet.

5.3 Die Vergütung nach Nr. 5.1 sowie die Stundenverrechnungssätze nach Nr. 5.2 sind ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit siehe Nr. 8.1).

- Eine Anpassung der Vergütung aus Nr. 5.1 und 5.2 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht.
- Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn/Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung bzw. SVS nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K \cdot \left(\frac{P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L}}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = 0, ⁽⁵⁾ = Allgemeinkostenanteil

P_L = 0, ⁽⁵⁾ = Lohnkostenanteil (P_A + P_L = 1)

L = €/Std. ⁽⁵⁾ = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

oder

L = €/Mon. ⁽⁵⁾ = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn/Entgelt der maßgebenden Lohn-/Entgeltgruppe

Maßgebender Tarifvertrag ⁽⁵⁾

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Lohn-/Entgeltgruppe ⁽⁵⁾

(z. B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Entgeltgruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes/Entgeltes durch den Auftragnehmer.

⁽⁴⁾ vom Bieter einzusetzen

⁽⁵⁾ vom Bieter einzusetzen

5.4 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiere(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 5.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

5.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatz-/Verschleißteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

Für Preise wesentlicher Ersatz-/Verschleißteile wird der Ergänzungsbaustein Ersatzteilliste vereinbart.

5.6 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.7 Die Vergütung wird gezahlt:

- jährlich nach erfolgter Leistungserbringung
- in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung
-
-

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt **1 Jahr**.

7. Haftung

7.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für:

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall
höchstens aber 1.000.000 € insgesamt
- Vermögensschäden auf 250.000 € je Schadensfall
höchstens aber 500.000 € insgesamt

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

7.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

- Sachschäden 1.000.000 €
- Vermögensschäden 250.000 €
- Personenschäden 2.000.000 €

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt

- am
- an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag und beträgt **5** Jahre.
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
- b. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
- c. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
- d. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
- e. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
- f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- g. der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- h. der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen,
- i. der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 8.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 8.4 Werden die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 8.5 Werden die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte⁽⁶⁾
keine
Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform und salvatorische Klausel

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

⁽⁶⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen.

12. Anhang zum Vertrag

Die Bestandsliste/n (Anhang 1) ist Vertragsbestandteil. Weitere Vertragsbestandteile sind:

- Ergänzungsvertrag Störungsbeseitigung
- Ergänzungsbaustein Reaktionszeit
- Ergänzungsbaustein Softwarepflege
- Ergänzungsbaustein Ersatzteilliste
- Abnahmeprotokoll
- FB 242 beachten
-

Für den Auftraggeber:

, den

Für den Auftragnehmer:

, den

.....

Name/Unterschrift

.....

Name/Unterschrift